

des Vaterlandes behandelte, seine Güter unter Sequester legte, und seinen Schuldnern verbot ihn zu bezahlen, dieweil seine Gläubiger alle auf ihn eindrangten, — und sein Bruder, um letztern Einhalt zu thun, eines seiner eigenen Güter mit Verlust verkaufen mußte, so konnte bis auf letztere Zeiten, der rechtliche Angriff nicht geschehen, den man sich jedoch bey Verkauf des Riembergs, mit Vorwissen der Bürger von Nennikofen vorbehalten, nachher vorzunehmen. — So lange der Krieg zwischen Frankreich und England dauerte, konnte der englische Obriste Koll diesen Gegenstand nicht rügen, konnte den Bürger Gesetzgeber Schluyp, den Bürger Municipalitäts-Präsident Schluyp, den Bürger Gerichts-Präsident Mullet und übrige Ehrenmänner nicht ins Recht fassen, indem sie ihm bey der damaligen Beschaffenheit der untern Tribunalien mit bestem Erfolg eingewendet hätten: sie ließen sich mit keinem Mann vor Gericht ein, der unter den feindlichen Heeren stünde. —

Da übrigens die Forderungen für erlittenen Schaden keiner andern als der allgemeinen Verjährung nach zehnjähriger Frist unterworfen sind, und es also dem Kläger frey stünde, seine Ansprüche zu der Zeit geltend zu machen, die er für die schicklichste erachten würde, so hat er sich um so da weniger übereilen wollen, da er immer hoffte, die Urheber seines Verlustes würden frühe oder spät in sich gehen, und sich mit ihm in der Güte vergleichen. Diese Hoffnung bewog die Gebrüdere Koll, den 12ten dieses Monats obbemeldte acht Bürger noch anfragen zu lassen, ob sie die entwendeten Effekten und den verübten Schaden in der Minne, ohne richterlichen Zwang vergüten wollten; — sie schlugen diesen Antrag in den Wind, drohten sich selbst zu beklagen daß man ihnen so etwas zumuthen dürfte, blieben aber wohlweislich ruhig und still, im Gefühl ihrer Schuld.

Gestützt auf die angezeigten That-Sachen, und auf die Aussagen pag. 455. und 456. des dreßsigsten Titels hiesigen Stadt-Rechts über Frevel und Strafen, setzen also die Kläger, Namens und als Vertreter ihres abwesenden Bruders, ihren Schluß dahin: Daß die Bürger alt Lehenmann Stephan Stuber, Hans Stuber dessen Sohn, Stephan Urs, Hans und Jakob Schluyp, Gebrüdere, Urs Kayser und dessen Tochtermann